

Vorlage Nr.: 2023/1139

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Stadtkämmerei**

Veranstaltungen im Gesamtstädtischen Interesse (Vigl) - Neuregelung ab 2024

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Hauptausschuss	17.10.2023	7	Ö	Kenntnisnahme

Kurzfassung

Die Stadt Karlsruhe stellt zum 1. Januar 2024 das bisherige Vigl-Verfahren in ein Zuschussmodell um. Die externen Veranstalter sollen demnach einen festgelegten Zuschuss für die jeweilige Veranstaltung erhalten und können damit Leistungen der Stadt Karlsruhe und/oder externer privater Leistungsanbieter in Anspruch nehmen. Die bisherige unentgeltliche Bereitstellung von Personal- und Sachleistungen der Stadt Karlsruhe wird somit entfallen. Die Neuregelung ist aus organisatorischer und rechtlicher Sicht notwendig.

Die Kriterien beziehungsweise Voraussetzungen für Vigl bleiben von den Änderungen unberührt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: 698.330,00 Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten: 698.330,00	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Erläuterungen

1. Vorbemerkung

Die Neuregelung stellt keine Kürzung der Zuschüsse für bisher von der Stadt Karlsruhe erbrachten Leistungen an die (Bürger-) Vereine dar. Des Weiteren bleiben die Kriterien beziehungsweise die Voraussetzungen für Vigl unverändert gültig.

Die Notwendigkeit zur Neustrukturierung ergibt sich aus organisatorischer und rechtlicher Sicht.

Organisatorische Notwendigkeit:

Bereits vor Corona wurde deutlich, dass das langjährig praktizierte Vigl-Verfahren nicht leicht verständlich ist und dies führte unter anderem dazu,

- dass aufgrund von fehlenden Zuständigkeiten und Ansprechpartnern es verwaltungsintern häufig zu Rückfragen kam oder für Veranstaltungen Vigl-Leistungen erbracht wurden, die nicht im Leistungsspektrum enthalten waren.
- dass Veranstalter Anträge kurzfristig und / oder erst im Nachgang an die Veranstaltung stellten.
- dass die leistungserbringenden Dienststellen kurzfristig Leistungen zur Verfügung stellen beziehungsweise aufgrund von Kapazitätsproblemen (beispielsweise Absperrmaterial) Leistungen von externen Anbietern in Anspruch nehmen mussten.

Rechtliche Notwendigkeit:

Steuerrecht:

Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes und die damit einhergehende Umsetzung des § 2b UStG wurde eine gesamtstädtische Überprüfung aller Teilhaushalte der Stadt Karlsruhe hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Umsatzsteuerpflicht notwendig. Die Umsatzsteuerpflicht entsteht demnach, wenn Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage oder im Wettbewerb mit Dritten erbracht werden.

Beispielsweise werden Absperrmaßnahmen, die das Tiefbauamt gegenüber dem Veranstalter zur Verkehrssicherung erbringt, gemäß § 2b UStG als unternehmerische und damit als umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit betrachtet. Die Leistungen werden auf privatrechtlicher Grundlage erbracht und sind damit von der Rechtsänderung betroffen. Dagegen wäre die straßenverkehrsrechtliche Anordnung des Ordnungsamtes, die im Zusammenhang mit einer Vigl-Veranstaltung ergeht, nicht von der Umsatzsteuerpflicht erfasst, da dies einen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsakt darstellt.

- Beihilferecht:

Die EU-Kommission überprüft in den letzten Jahren verstärkt die Beihilferechtskonformität von staatlichen Zuschüssen - so auch auf kommunaler Ebene: Seit 2012 sind alle Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, alle zwei Jahre über die Gesamthöhe der gewährten Zuschüsse zu berichten (s. DAWI-Beschluss vom 20.12.2011 (2012/21/EU), Art. 9 „Berichterstattung“).

Es besteht die Gefahr, dass durch stichprobenartige Einzelprüfungen durch die EU-Kommission - wie sie 2016 für die KMK beispielsweise vorgenommen wurde - gewährte Vigl-Leistungen als „verdeckte“ Zuschüsse bewertet werden.

- Gebührenrecht:

Nach dem Gleichheitsgrundsatz darf auf die Erhebung von Gebühren nicht verzichtet werden. Der Gleichheitsgrundsatz verlangt, dass bei gleicher Inanspruchnahme der kommunalen

Einrichtung gleich hohe Gebühren zu entrichten sind. Die Stadt ist zur Gebührenerhebung verpflichtet (gem. VGH BW Urteil vom 4.3.71 - VG24/69, ESVGH 21,188; § 10 Abs. 1,3 und 4 GemHVO). Aktuell erfolgt bei Vigl-Veranstaltungen eine Gebührenfestsetzung für die Veranstalter, jedoch wird diese dann durch die Stadt übernommen. Dies stellt keinen Gebührenverzicht dar, es erfolgt lediglich eine interne Verrechnung. Der Veranstalter erhält keinen Gebührenbescheid, dies stellt zumindest eine gebührenrechtliche Grauzone dar.

2. Neuregelungen im Überblick

- Umwandlung der Vigl in ein Zuschussmodell. Der Zuschuss darf nur für bisher erbrachte Leistungen der Stadt Karlsruhe verwendet werden (zum Beispiel Verkehrssicherung, Müllentsorgung und weiteres).
- Die bisherige unentgeltliche Bereitstellung von Personal- und Sachleistungen der Stadt Karlsruhe entfällt, das heißt sämtliche Leistungen der Stadt Karlsruhe werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- Zentraler Ansprechpartnerin: Stadtkämmerei
- Zukünftig zwei Kategorien Vigl (anstatt bisher drei)
 - Neue Kategorie 1 = bisherige Kategorie 1 und 2
 - Neue Kategorie 2 = bisherige Kategorie 3
- Veranstaltungen der KME sollen künftig nicht mehr Vigl sein, Umwandlung in Betriebskostenzuschuss mit Pflicht zur Vorlage von Verwendungsnachweisen.

3. Ziele der Neuregelung

- Herstellung der bisher nicht vorliegenden Rechtskonformität in den Bereichen des Steuerrechts, des Gebührenrechts, sowie den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit. Insbesondere sei hier die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Verwaltung für alle Leistungen auf privatrechtlicher Basis ab dem Jahr 2023 genannt.
- Verringerung des Verwaltungsaufwandes durch klare Zuständigkeiten und klar definierte Zuschussvoraussetzungen auch vor dem Hintergrund der personellen Situation der dienstleistenden Fachämter.
- Transparenz über die tatsächliche Höhe der Förderung von Veranstaltungen.
- Transparenz bei der Antragstellung für die städtische Förderung und deren Bearbeitungswege.
- Verringerung des erheblich hohen Verwaltungsaufwandes zur Planung, Bearbeitung, Abrechnung und Buchung für Vigl.

4. Neue Kategorie 1

Die neue Kategorie 1 umfasst sämtliche bisher geförderten Großveranstaltungen:

- Altstadtfest Durlach
- Baden Marathon
- Badische Meile

- Faschingsumzug Durlach
- Faschingsumzug Karlsruhe
- Grötzinger Kulturmeile
- Grötzinger Narrensprung
- Kirchweih Durlach
- Lindenblütenfest
- Maibaumfest Rüppurr
- Mittelalterlicher Weihnachtsmarkt Durlach
- Pfennigbasar
- Folkloria (alle 2 Jahre)

Folgende Kriterien beziehungsweise Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Veranstaltung den Status Vigl-Kategorie 1 erhält:

1. Externer Veranstalter
das heißt, die Stadt Karlsruhe ist nicht (Mit-)Veranstalter
2. Veranstaltungen sind nicht kommerziell
Mit der Veranstaltung ist keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden, etwaige Überschüsse dienen einem gemeinnützigen Zweck.
3. Besonderes städtisches Interesse an der Veranstaltung
Ein solches besonderes städtisches Interesse ist zum Beispiel an nachfolgenden Kriterien messbar:
 - a) Überregionalität der Veranstaltung (mindestens 10.000 auswärtige Besucher)
 - b) Ausstrahlungskraft in der Technologieregion oder darüber hinaus
 - c) Berichterstattung über die Veranstaltung in Presse, Funk und Fernsehen
 - d) Brauchtumpflege von überregionaler Bedeutung (Einbindung der Umlandgemeinden)
4. Antragsstellung im Vorfeld der Veranstaltung

Neue Verfahrensweise:

Die externen Veranstalter erhalten im Vorfeld einen Projektzuschuss für folgend dargestellten Leistungen der Stadt Karlsruhe:

Ordnungs- und Bürgeramt	Ordnungsrechtliche und verkehrsrechtliche Leistungen in den Bereichen - Sondernutzung an öffentlichen Straßen - Verkehrszeichen- und Lageplanung-Prüfungen - Unterstützung bei der Erstellung von Plänen
Tiefbauamt	Bereitstellung Schilder und Absperrmaterial und Verkehrssicherung nach Bedarf

Bauordnungsamt	Gestattungsgenehmigungen für das Aufhängen von Plakaten und Bauten-Abnahme
Team Sauberes Karlsruhe	Straßenreinigung und Müllentsorgung
Hauptamt	Leistungen der Hausdruckerei und Buchbinderei
Gartenbauamt	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung für die Bepflanzung von Plätzen - Deko-Blumen - Beflaggung - Plakat- und Bannerproduktion
Branddirektion	Einsatz der Feuerwehr
Liegenschaftsamt	Pläne, Kartografie
verschiedene Dienststellen	Vermietung von Räumlichkeiten und Toilettenwägen

Auf eine Antragstellung zur Kategorisierung Vigl bei bisher geförderten Großveranstaltungen (siehe oben) soll aus verwaltungsökonomischer Sicht verzichtet werden. Ausnahme: Bei einmaligen und bisher noch nicht geförderten Veranstaltungen muss ein Antrag gestellt werden.

Mit dem geleisteten Zuschuss können die externen Veranstalter Leistungen der Stadt Karlsruhe und / oder externer privater Dienstleister in Anspruch nehmen. Im Nachgang der Veranstaltung sind der Stadtkämmerei Verwendungsnachweise über die getätigten Ausgaben vorzulegen, welche von der Stadtkämmerei geprüft werden. Es sind hier folgende Fälle nach Prüfung möglich:

- Verwendungsnachweise < Zuschuss => Rückforderung der nicht beanspruchten Zuschussmittel
- Verwendungsnachweise >= Zuschuss => keine weiteren Schritte erforderlich

5. Neue Kategorie 2

Folgende Kriterien beziehungsweise Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Veranstaltung den Status Vigl-Kategorie 2 erhält:

1. Externer Veranstalter
das heißt, die Stadt Karlsruhe ist nicht (Mit-)Veranstalter
2. Veranstaltungen sind nicht kommerziell
Mit der Veranstaltung ist keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden, etwaige Überschüsse dienen einem gemeinnützigen Zweck.
3. Antragstellung

Die externen Veranstalter stellen im Vorfeld einen Antrag auf Kategorisierung Vigl, welcher von der Stadtkämmerei geprüft wird. Sind die Voraussetzungen (siehe oben) erfüllt, so kann der Veranstalter im Nachgang an die Veranstaltung die Verwendungsnachweise vorlegen und erhält maximal einen Zuschuss in Höhe von 1.500 €. Bisher geförderte Leistungen für Vigl neue Kategorie 2 entsprechen denen der bisherigen Kategorie 3:

Ordnungs- und Bürgeramt	<p>Ordnungsrechtliche und verkehrsrechtliche Leistungen in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sondernutzung an öffentlichen Straßen - Verkehrszeichen- und Lageplanung-Prüfungen - Unterstützung bei der Erstellung von Plänen
Tiefbauamt	Schilder und Absperrmaterial (soweit verfügbar)
Bauordnungsamt	Gestattungsgenehmigungen für das Aufhängen von Plakaten und Bauten-Abnahme

Team Sauberes Karlsruhe	Straßenreinigung und Müllentsorgung
-------------------------	-------------------------------------

6. Veranstaltungen der KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH

Die nachfolgenden Veranstaltungen der KME sollen zukünftig nicht mehr als Vigl abgerechnet werden:

- Das Fest
- Eiszeit / Märchenhafte Weihnachtsstadt
- Festivalsommer / Schlosslichtspielen
- Stadtgeburtstag / Stadtfest
- Tag des offenen Denkmals

Die KME soll im Vorfeld einen Zuschuss für die Veranstaltungen erhalten und hat Verwendungsnachweise vorzulegen. Die Stadtkämmerei wird die Verwendungsnachweise prüfen. Es sind hier folgende Fallkonstellationen nach Prüfung möglich:

- Verwendungsnachweise < Zuschuss => Rückforderung der nicht beanspruchten Zuschussmittel
- Verwendungsnachweise >= Zuschuss => keine weiteren Schritte erforderlich.

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Die Einführung des Zuschussmodells führt zu keiner Ausweitung der freiwilligen Leistungen der Stadt Karlsruhe, da die bisher unentgeltlich bereitgestellten Leistungen der Stadt Karlsruhe bereits von der Stadtkämmerei intern verrechnet und als freiwillige Leistungen ausgewiesen wurden. Bislang sind im Doppelhaushaltsplan 2024/2025 hierfür pro Jahr insgesamt Mittel in Höhe von 698.330 Euro eingeplant.

Nach der Neuregelung werden für die neuen Kategorien Zuschüsse in der folgenden Höhe anfallen:

- | | |
|-----------------------|---------------------|
| - Neue Kategorie 1 | 491.250 Euro |
| - Neue Kategorie 2 | 45.000 Euro |
| - Veranstaltungen KME | 162.080 Euro |
| <u>Summe:</u> | 698.330 Euro |